

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40deb66f-bd37-3366-9f18-5a4d7a7e010d>

#### Bibliografie

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | 1. SprengV  |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung                                    |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 7134-2-1  |

## § 33 1. SprengV

(1) Grundlehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn

1. in einem theoretischen Teil ausreichende Kenntnisse vermittelt werden über
  - a) die Empfindlichkeit und die Wirkungsweise der gebräuchlichen explosionsgefährlichen Stoffe,
  - b) die unfallsichere Handhabung und Anwendung von explosionsgefährlichen Stoffen,
  - c) die Rechtsvorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,
2. in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der unfallsicheren Handhabung und Anwendung explosionsgefährlicher Stoffe vermittelt werden.

Der praktische Teil nach Nummer 2 kann bei Personen, die nur den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben wollen, entfallen.

(2) Die Grundlehrgänge nach Absatz 1 dürfen ferner nur anerkannt werden, wenn

1. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs die für die ordnungsgemäße Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderliche Ausbildung gewährleistet,
3. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung des Lehrgangs besitzt; dies gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller Träger einer gesetzlichen Unfallversicherung ist,
4. der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die den Lehrgangsteilnehmern und Dritten bei der Durchführung des Lehrgangs entstehen, nachgewiesen worden ist.

Ist eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht nachgewiesen, kann der Lehrgang mit der Auflage anerkannt werden, dass der Nachweis des Versicherungsschutzes vor der erstmaligen Durchführung des Lehrgangs erfolgen muss.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Sonderlehrgänge, Absatz 2 auf Wiederholungslehrgänge entsprechend anzuwenden.